Andere Parteien des Verfahrens: Giorgio Cocchi (Wezembeek-Oppem, Belgien) und Nicola Falcione (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. de Abreu Caldas, dann Rechtsanwalt S. Orlandi)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012, Cocchi und Falcione/Kommission (F-122/10, SlgÖD, EU:F:2012:180), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

- 1. Das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Erste Kammer) vom 11. Dezember 2012, Cocchi und Falcione/Kommission (F-122/10), wird aufgehoben, soweit es die Klage auf Aufhebung der Maßnahmen (in diesem Urteil als "Entscheidungen" bezeichnet) der Europäischen Kommission vom 12. und 23. Februar 2010 gegenüber Herrn Nicola Falcione bzw. Herrn Giorgio Cocchi für zulässig und begründet erklärt, soweit diese Maßnahmen die gegenüber Herrn Falcione und Herrn Cocchi gemachten Vorschläge zurückgezogen haben, in denen das Resultat einer eventuellen Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in zusätzlichen ruhegehaltsfähigen Dienstjahren ausgewiesen werde.
- 2. Das Anschlussrechtsmittel wird zurückgewiesen.
- 3. Die von Herrn Cocchi und Herrn Falcione beim Gericht für den öffentlichen Dienst in der Rechtssache F-122/10 erhobene Klage wird abgewiesen, soweit sie auf die Aufhebung der Maßnahmen der Europäischen Kommission vom 12. und 23. Februar 2010 gegenüber Herrn Falcione bzw. Herrn Cocchi gerichtet ist, soweit diese Maßnahmen die gegenüber Herrn Cocchi und Herrn Falcione gemachten Vorschläge zurückgezogen haben, in denen das Resultat einer eventuellen Übertragung ihrer Ruhegehaltsansprüche in zusätzlichen ruhegehaltsfähigen Dienstjahren ausgewiesen werde.
- 4. Herr Cocchi und Herr Falcione tragen ihre eigenen Kosten des vorliegenden Verfahrens und die der Kommission im Zusammenhang mit dem Anschlussrechtsmittel entstandenen Kosten. Die Kommission trägt ihre eigenen Kosten des Rechtsmittels.
- 5. Herr Cocchi, Herr Falcione und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszugs.

(1)	ABl.	C	129	vom	4.5.20	13.
-----	------	---	-----	-----	--------	-----

Urteil des Gerichts vom 8. Oktober 2015 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-358/13) (1)

(ELER — Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom ELER finanzierten Ausgaben — Beschluss, mit dem ein bestimmter Betrag im Rahmen des Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums der Region Basilikata für nicht wiederverwendbar erklärt wird — Art. 30 der Verordnung [EG] Nr. 1290/2005 — Begründungspflicht)

(2015/C 398/44)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri und B. Tidore im Beistand von M. Salvatorelli, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Aquilina und P. Rossi)

Gegenstand

Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2013/209/EU der Kommission vom 26. April 2013 über den Rechnungsabschluss der Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Haushaltjahr 2012 finanzierten Ausgaben (ABl. L 118, S. 23), soweit darin der Betrag von 5 006 487,10 Euro im Zusammenhang mit dem Plan für die Entwicklung des ländlichen Raums der Region Basilikata (Italien) als nicht wiederverwendbar eingestuft wird

Tenor

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.
- (1) ABl. C 252 vom 31.8.2013.

Urteil des Gerichts vom 7. Oktober 2015 — Panrico/HABM — HDN Development (Krispy Kreme DOUGHNUTS)

(Rechtssache T-534/13) (1)

(Gemeinschaftsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Gemeinschaftsbildmarke Krispy Kreme DOUGHNUTS — Ältere nationale und internationale Wort- und Bildmarken DONUT, DOGHNUTS, donuts und donuts cream — Relative Eintragungshindernisse — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 207/2009] — Gefahr der unlauteren Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung — Gefahr eines Schadens — Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009])

(2015/C 398/45)

Verfahrenssprache: Spanisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Panrico, SA (Esplugues de Llobregat, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Pellisé Urquiza)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: S. Palmero Cabezas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: HDN Development Corp. (Frankfort, Kentucky, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Granado Carpenter und M. Polo Carreño)